

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0032/23/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides für drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, 162 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Golkrath innerhalb des Stadtgebiets Erkelenz, gelegen zwischen den Ortsteilen Golkrath und Matzerath auf den Grundstücken Gemarkung Golkrath, Flur 4, Flurstücke 17 und 18 (WEA 2), Flur 3, Flurstücke 71 und 72 (WEA 4) und Flur 2, Flurstück 3 (WEA 5). Der Antragsgegenstand ist ausschließlich auf die planungsrechtliche Zulässigkeit der Standorte beschränkt.

Angrenzend an das Plangebiet für den Windpark Golkrath mit drei Windenergieanlagen befindet sich südwestlich der Windpark Doveren (Stadtgebiet Hückelhoven) mit vier Windenergieanlagen. Die Einwirkungsbereiche dieser 7 Anlagen überschneiden sich großenteils. Mangels funktionalen Zusammenhangs der Windenergieanlagen dieser beiden Windparks bilden die drei neu geplanten Windenergieanlagen (WEA 2, 4 und 5) im Windpark Golkrath für sich allein eine Windfarm i. S. d. § 2 Absatz 5 UVPG.

Gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG wäre für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkungsbereiche des vorhandenen und des geplanten Windparks wird mit insgesamt 7 Windenergieanlagen der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG erreicht (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen). Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Prüfumfang der allgemeinen Vorprüfung wurde auf den beantragten Bereich der planungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG hat die im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 12.01.2024

Der Landrat

gez.

Pusch